

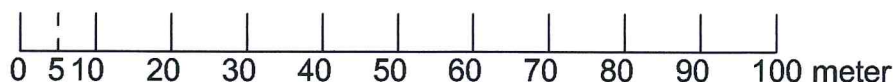
MARKT BAD ENDORF LANDKREIS ROSENHEIM

BEBAUUNGSPLAN NR. 6 " B I P P U S A L M " 4. ÄNDERUNG

Der Markt Bad Endorf erlässt aufgrund des § 10 in Verbindung mit den §§ 1, 2, 2a, 3, 4, 8 und 9 des Baugesetzbuches (BauGB), der Art. 81, 79, 3, 6 und 7 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) diese Bebauungsplanänderung als

SATZUNG.

Masstab = 1 : 1.000



Fertigstellungsdaten:

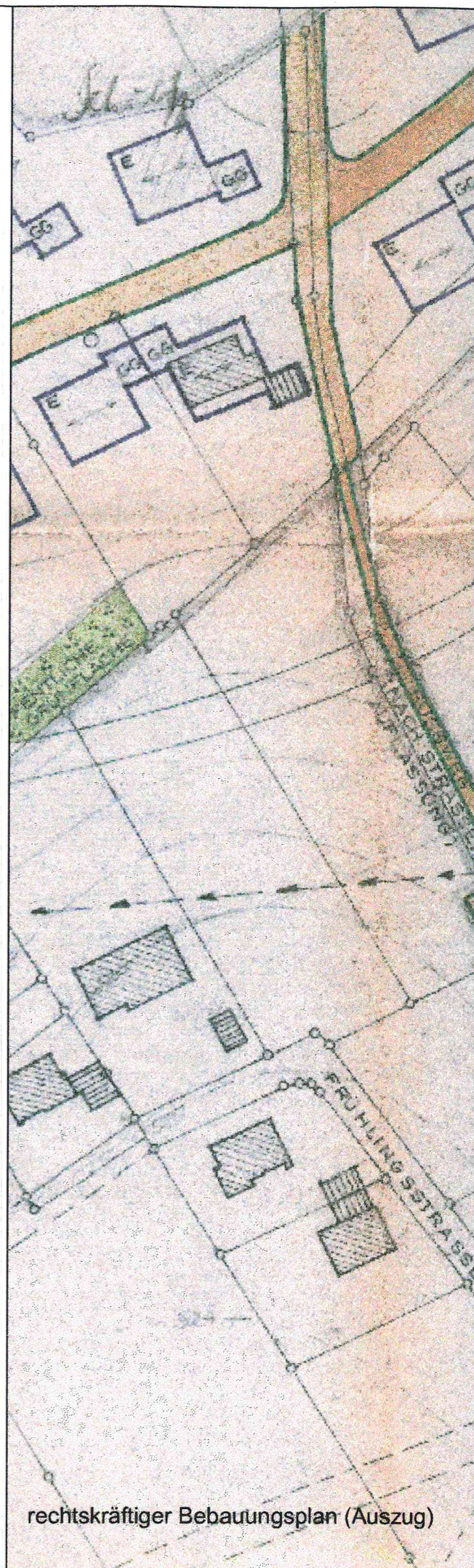
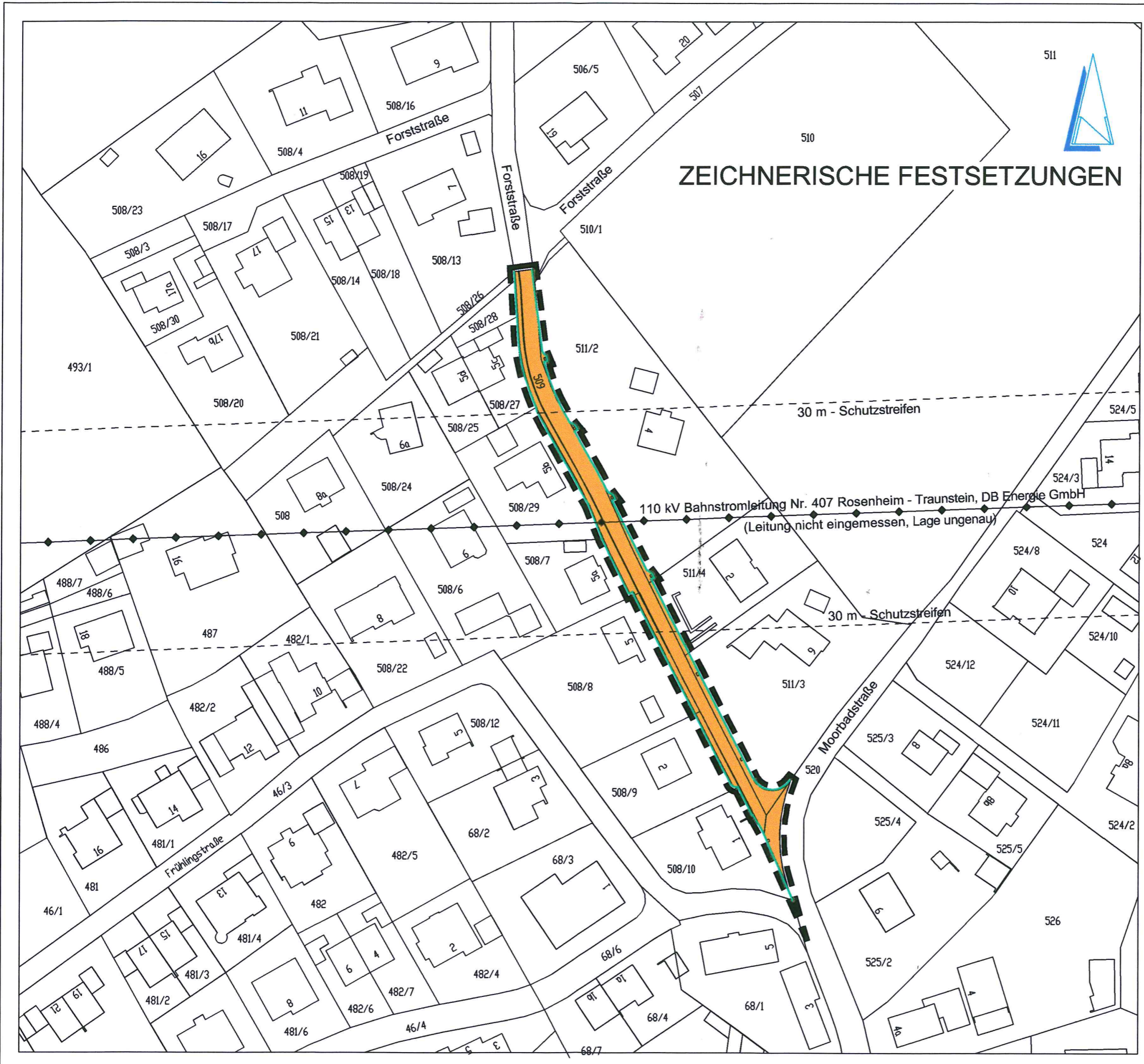
Vorentwurf: 11.05.2010

Entwurf: 15.02.2011

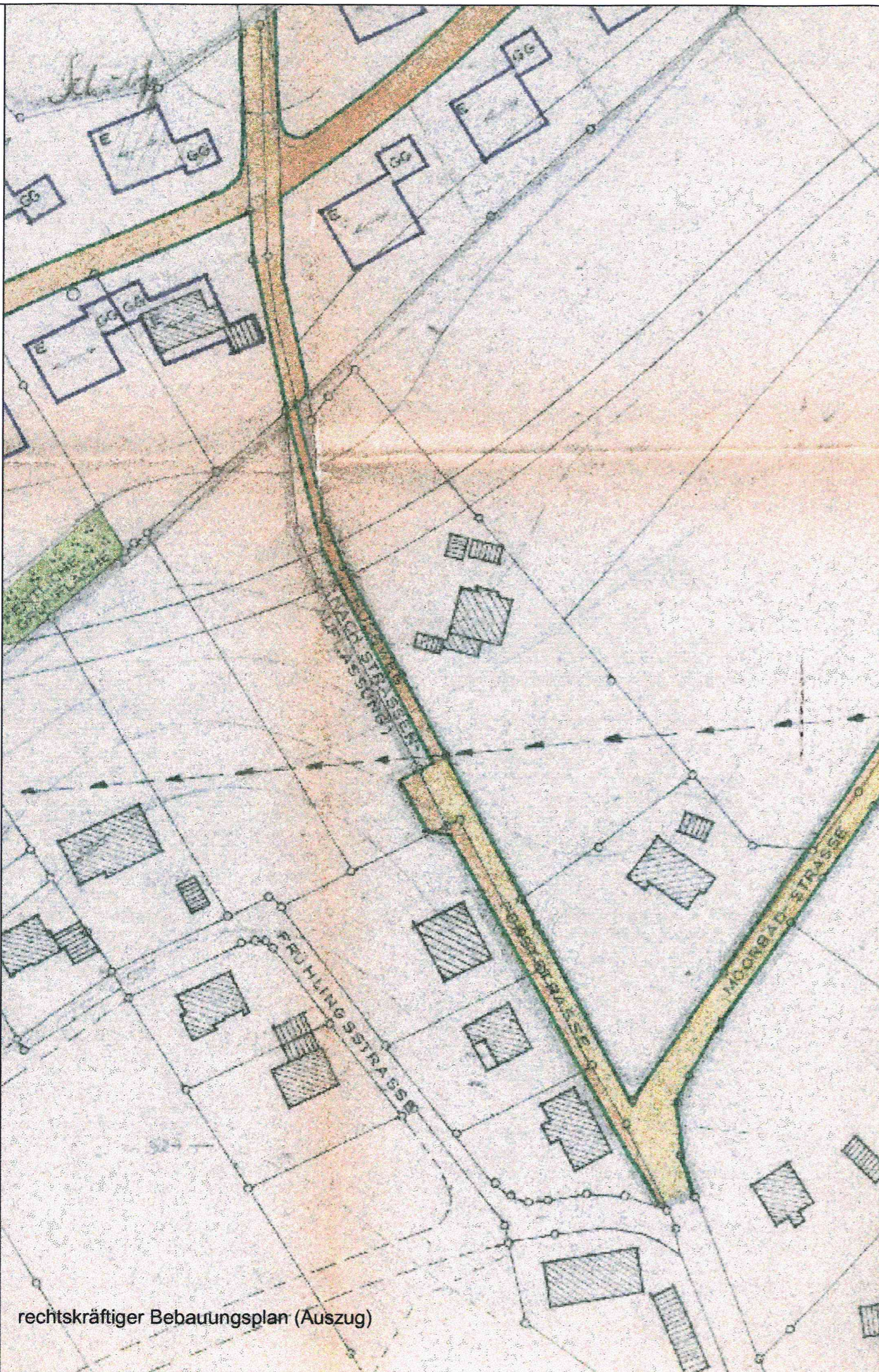
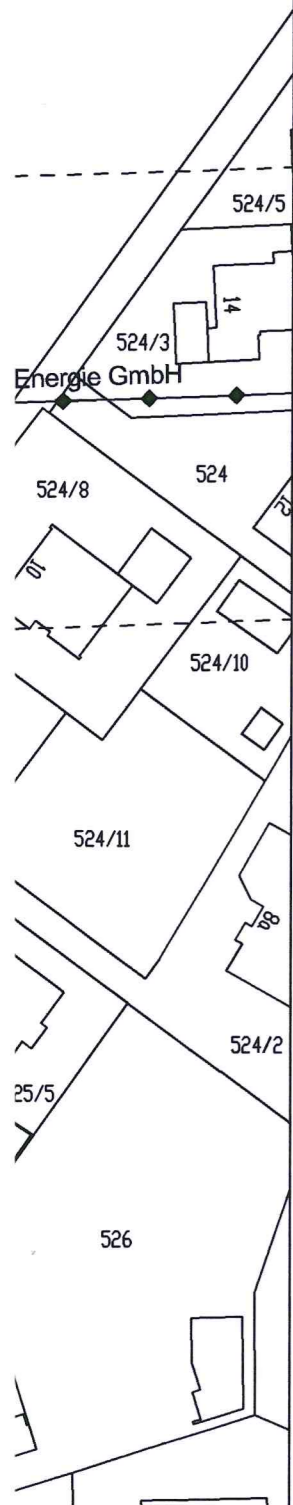
6. Ausfertigung

Entwurfsverfasser:

Huber Planungs-GmbH
Hubertusstr. 7, 83022 Rosenheim
Tel. 08031 / 381091, Fax 37695

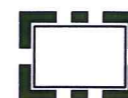


rechtskräftiger Bebauungsplan (Auszug)

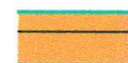


rechtskräftiger Bebauungsplan (Auszug)

PLANZEICHENERKLÄRUNG



§ 1 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Bippusalm"



§ 2 öffentliche Verkehrsfläche mit Gehweg und Straßenbegrenzungslinie

HINWEISE

1. Nutzung der Basisdaten der Bayer. Vermessungsverwaltung.
Für Maß- und Lagegenauigkeit wird keine Gewähr übernommen.

VERFAHRENSVERMERKE

- Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung vom 09.11.2010 die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 19.11.2010 ortsüblich bekannt gemacht.
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der 4. Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom 11.05.2010 hat in der Zeit vom 1.12.2010 bis 05.01.2011 stattgefunden.
- Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der 4. Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom 11.05.2010 hat in der Zeit vom 30.11.2010 bis 31.12.2010 stattgefunden.
- Zu dem Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom 15.02.2011 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB in der Zeit vom 21.03.2011 bis einschl. 21.04.2011 beteiligt.
- Der Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom 15.02.2011 wurde mit der Begründung gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 21.03.2011 bis 21.04.2011 öffentlich ausgelegt.
- Der Markt Bad Endorf hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 10.05.2011 die 4. Änderung des Bebauungsplans gem. § 10 (1) BauGB in der Fassung vom 15.02.2011 als Satzung beschlossen.

ausgefertigt:
Bad Endorf, 06.06.2011

G. Unverdorben, Erste Bürgermeisterin



7. Der Satzungsbeschluss zur 4. Änderung des Bebauungsplans wurde am 09.06.2011 gem. § 10 (3) Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
Die 4. Änderung des Bebauungsplans ist damit in Kraft getreten.

Bad Endorf, 09.06.2011

G. Unverdorben, Erste Bürgermeisterin



Bekanntmachung *)

über die Änderung Aufstellung eines
 Bebauungsplanes Grünordnungsplanes

I.

Der Stadtrat Marktgemeinderat Gemeinderat _____

von/des Marktes Bad Endorf hat am 10. Mai 2011

die Änderung Aufstellung des Bebauungsplanes Grünordnungsplanes Nr. 6 "Bippus Alm"
 für ~~das Gebiet~~ den Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 46/3, 507, 508/7, 508/8, 508/9,
 508/10, 508/26, 508/27, 508/28, 508/29, 509, 510/1, 511/2, 511/3, 511/4 und
 520 (jeweils Teilflächen)
 als **Satzung** beschlossen.

Dieser Plan

bedurfte keiner Genehmigung.

ist vom / von der _____

mit Schreiben vom _____ Nr. _____ genehmigt worden.

gilt gemäß § 10 Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 4 Satz 4 des Baugesetzbuches als genehmigt.

II.

Der Plan i. d. F. vom 15.02.2011 liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung

im Rathaus Bad Endorf, Bahnhofstraße 6, 83093 Bad Endorf

Zimmer Nr. 6 auf Dauer während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Der geänderte Bebauungsplan/Grünordnungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

III.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.



MARKT BAD ENDORF

Stadt – Marktgemeinde – Gemeinde

Gudrun Unverdörben

Gudrun Unverdörben, 1. Bürgermeisterin

Unterschrift, Dienstbezeichnung

Bad Endorf, den 9. Juni 2011

Ort, Datum

Amtliche Bekanntmachung durch Niederlegung der Satzung und Bekanntgabe der Niederlegung mittels Anschlag:

An die Amtstafel angeheftet am 09.06.2011

Die Änderung des Bebauungsplanes Grünordnungsplanes

Abgenommen am 8. Juni 2011

ist somit am 09.06.2011 in Kraft getreten.

Datum

Hoekewe
Unterschrift, Dienstbezeichnung